



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN ..... 3**

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 60./V Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 11.02.2014.....3
  - Antrag der Fraktionsgemeinschaft CDU-SPD zur Sitzung der Gemeindevertretung am 10.12.2013 hier: Beschluss zum Thema „Auftrag an die Verwaltung zur Beauftragung einer externen Gutachtenerstellung bezüglich der Kreuzungsbereiche Puschkinstr./Schulstr., Gartenstr. u. Breite Str. sowie Maulbeerallee/ Lindenstr. und Schulstr.“ .....3
  - Erstellung einer Machbarkeitsstudie für ein Bad im Olympischen Dorf im OT Elstal der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung des Bürgermeisters .....3
  - Beabsichtigte Gründung des Regionalparkes "Osthavelland - Spandau e.V." hier: Beratung und Beschlussfassung über eine Mitgliedschaft der Gemeinde Wustermark .....3
  - Bebauungsplan Nr. E 1 "Gewerbegebiet Elstal", 2. Änderung hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zu dem Entwurf mit Änderungen/Ergänzungen .....3
  - Bebauungsplan Nr. E 1 "Gewerbegebiet Elstal", 2. Änderung hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung .....3
  - Bebauungsplan Nr. W 7, Teil E "Güterverkehrszentrum Wustermark", 4. Änderung hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes .....4
  - Errichtung von straßenseitigen Einfriedungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 4 "An der Siedlung", 4. Änderung hier: Beratung und Beschlussfassung über eine generelle Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) .....4
  - Vergabe eines Straßennamens für die Privatstraße im Sondergebiet B-Plan Nr. E 29 Teil A "An der Straße zur Döberitzer Heide" hier: Vergabe eines geänderten Straßennamens für die Planstraße A .....4
  - Regionalplan Havelland-Fläming 2020 hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme zum 2. Entwurf.....4
  - Finanzielle Unterstützung von Vereinen hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der finanziellen Unterstützung .....6
  - Seniorenbeirat Wustermark hier: Benennung von Mitgliedern des Seniorenbeirates .....6
  - Übertragung von Zuständigkeiten auf den Bürgermeister hier: Durchführung von ordnungsgemäßen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren im Rahmen der Brandschutzsanierung der Grundschule Wustermark .....6
- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 61./V öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 10.03.2014 .....6
  - Seniorenbeirat Wustermark hier: Benennung von Mitgliedern des Seniorenbeirates .....6
- Öffentliche Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses .....7
- Bekanntmachungsanordnung.....7
  - Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2014 .....7

**SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN ..... 8**

- Öffentliche Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wustermark/Elstal.....8

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## **Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 60./IV Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 11.02.2014**

**Antrag der Fraktionsgemeinschaft CDU-SPD zur Sitzung der Gemeindevertretung am 10.12.2013 hier: Beschluss zum Thema „Auftrag an die Verwaltung zur Beauftragung einer externen Gutachtererstellung bezüglich der Kreuzungsbereiche Puschkinstr./Schulstr., Gartenstr. u. Breite Str. sowie Maulbeerallee/ Lindenstr. und Schulstr.“**

Vorlage: A-001/2014

Die Verwaltung wird beauftragt, ein externes Gutachten erstellen zu lassen, welches Auskunft über folgende Fragen gibt:

1. Welche Kosten würden bei einem grundhaften Rückbau der fünf Kreuzungen (Puschkinstr./Schulstr., Puschkinstr./Gartenstr., Puschkinstr./Breite Str., Maulbeerallee/Lindenstr., Maulbeerallee/Schulstr.) mit Asphalt entstehen?
2. Welche Alternativen gibt es dazu? Könnten die Kreuzungsbereiche mit Asphalt überzogen werden? Könnten nur die Fahrstreifen mit Asphalt überzogen werden? Welche Kosten würden bei der Umsetzung dieser Varianten entstehen? Wäre dies mit den Vorgaben des Denkmalschutzes vereinbar?
3. Welche Möglichkeiten gibt es zur Reduzierung der Geschwindigkeit (Fahrbahnverengung, Schwellen, Kissen etc.) und welche Kosten würden durch solche Maßnahmen entstehen?

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11    Nein: 3    Enthaltung: 3  
mehrheitlich beschlossen

## **Erstellung einer Machbarkeitsstudie für ein Bad im Olympischen Dorf im OT Elstal der Gemeinde Wustermark**

**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung des Bürgermeisters**

Vorlage: B-001/2014

Der Bürgermeister wird ermächtigt, ein Fachbüro mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie bis zu einem Bruttoauftragswert von 20.000,00 € für die Realisierung eines überdachten Schwimmbades im Olympischen Dorf im OT Elstal unter Einbindung der vorhandenen Bausubstanz des vorhanden historischen Schwimmbades aus dem Jahre 1935/1936 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16    Nein: 0    Enthaltung: 1  
einstimmig beschlossen

## **Beabsichtigte Gründung des Regionalparkes "Osthavelland - Spandau e.V." hier: Beratung und Beschlussfassung über eine Mitgliedschaft der Gemeinde Wustermark**

Vorlage: B-013/2014

Die Gemeindevertretung beschließt, dem von der Gemeinde Schönwalde-Glien und dem Bezirksamt Berlin Spandau initiierten Regionalpark „Osthavelland-Spandau e.V.“ nicht beizutreten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17    Nein: 0    Enthaltung: 0  
einstimmig beschlossen

## **Bebauungsplan Nr. E 1 "Gewerbegebiet Elstal", 2. Änderung**

**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zu dem Entwurf mit Änderungen/Ergänzungen**

Vorlage: B-005/2014

Es wird beschlossen, dem Abwägungsvorschlag in der Fassung vom Januar 2014 ohne Änderungen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17    Nein: 0    Enthaltung: 0  
einstimmig beschlossen

## **Bebauungsplan Nr. E 1 "Gewerbegebiet Elstal", 2. Änderung**

**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung**

Vorlage: B-006/2014

Es wird beschlossen,

1. gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) den Bebauungsplan Nr. E 1 „Gewerbegebiet Elstal“, 2. Änderung bestehend aus Teil A Planzeichnung und Teil B Textliche Festsetzungen in der Fassung vom Januar 2014 ohne Änderungen als Satzung zu erlassen.
2. die Begründung zu dem o. g. Bebauungsplan zu billigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17    Nein: 0    Enthaltung: 0  
einstimmig beschlossen

**Bebauungsplan Nr. W 7, Teil E "Güterverkehrszentrum Wustermark", 4. Änderung  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes**

Vorlage: B-007/2014

Es wird beschlossen, den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 7, Teil E „Güterverkehrszentrum Wustermark“, in der Fassung vom Januar 2014, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie die dazugehörige Begründung ohne Änderungen zu billigen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu bestimmen.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, und den Nachbargemeinden Stellungnahmen zum Planentwurf und seiner Begründung eingeholt.

In der ortsüblichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17    Nein: 0    Enthaltung: 0  
einstimmig beschlossen

**Errichtung von straßenseitigen Einfriedungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 4 "An der Siedlung", 4. Änderung  
hier: Beratung und Beschlussfassung über eine generelle Befreiung nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Vorlage: B-008/2014

Es wird beschlossen, einer generellen Befreiung von der festgesetzten Bodenfreiheit von 15 cm bei der Errichtung von straßenseitigen Einfriedungen gemäß der textlichen Festsetzung 4.6 des Bebauungsplanes Nr. W4 „An der Siedlung“, 4. Änderung nach § 31 Abs. 2 BauGB zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17    Nein: 0    Enthaltung: 0  
einstimmig beschlossen

**Vergabe eines Straßennamens für die Privatstraße im Sondergebiet B-Plan Nr. E 29 Teil A "An der Straße zur Döberitzer Heide"  
hier: Vergabe eines geänderten Straßennamens für die Planstraße A**

Vorlage: B-020/2014

Es wird beschlossen:

1. den Beschluss vom 11.06.2013 „Vergabe Straßennamen für die Privatstraße im Sondergebiet B-Plan Nr. E 29 Teil A „An der Straße zur Döberitzer Heide““ (Beschlussdrucksache B-049/2013) aufzuheben.
2. für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. E 29 Teil A „An der Straße zur Döberitzer Heide“ festgesetzte und in der Anlage 1 gekennzeichnete

nete private Verkehrsfläche (Planstraße A) den Straßennamen

**„Zum Erlebnis-Dorf“**

zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17    Nein: 0    Enthaltung: 0  
einstimmig beschlossen

**Regionalplan Havelland-Fläming 2020  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme zum 2. Entwurf**

Vorlage: B-015/2014

Es wird beschlossen, zum 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 die folgende Stellungnahme abzugeben.

**Zum Regionalplanentwurf insgesamt**

Der Regionalplan ist im Vollzug für die Gemeinde schwer nachvollziehbar bzw. umsetzbar, da die Gemeindegrenzen nicht ersichtlich sind. Gerade im Bereich des Windeignungsgebietes 13 wäre die grafische Hervorhebung der Gemeindegrenze Ketzin/Wustermark zur Orientierung wichtig.

**Zu 2.1.1 – Vorzugsräume Siedlung:**

Mit Stellungnahme vom 03.09.2012 zum 1. Entwurf des o.g. Regionalplanes hat die Gemeinde die Einschränkung der künftigen Wohnbebauung durch die Ausweisung von „Vorzugsräumen Siedlung“ durch Grundsatz 2.1.1 des Regionalplanentwurfes als Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Planungshoheit der Gemeinde abgelehnt und eine Verletzung des in § 8 Abs. 2 Raumordnungsgesetz bestimmten Gegenstromprinzips geltend gemacht. Danach sind Flächennutzungspläne und die von der Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen bei der Aufstellung der Regionalpläne in der Abwägung zu berücksichtigen. Des Weiteren wurde angefragt, auf die Ausweisung der Vorzugsräume Siedlung zu verzichten, da der LEP B-B dazu bereits eine abschließend abgewogene Zielfestlegung enthält und die Planungshoheit der Gemeinden nicht noch weiter eingeschränkt werden darf.

Im Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme fanden die Anregungen/Bedenken der Gemeinde keine Berücksichtigung.

Auch aus dem vorliegenden 2. Entwurf geht nicht hervor, dass sich die Regionalplanung mit den von der Gemeinde beschlossenen Planungen auseinandergesetzt hat. Dies macht den Regionalplan erneut rechtlich angreifbar. Wir erlauben uns in dem Zusammenhang auf das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10. Mai 2012 – 4 C 841/11.N – zu verweisen, in dem ausgeführt wird:

*„Der materielle Gehalt des Gegenstromprinzips in Form eines Rücksichtnahmegebots als grundlegendes Planungsprinzip, das bei Planungen und Maßnahmen auf der Ebene des Gesamttraumes Anwendung zu finden hat, besteht darin, dass grundsätzlich von der Eigenständigkeit der Planungen und Maßnahmen des Teilraumes auszugehen ist, so dass ge-*

*genüber den Teilräumen insbesondere die Unterrichts-, Mitteilungs-, Abstimmungs- und Beteiligungsrechte intensiv wahrgenommen, das heißt ernst genommen werden müssen. Es müssen vor allem deren Planungen und Maßnahmen im Zuge der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials ermittelt und eingestellt werden. Allerdings erschöpft sich das Rücksichtnahmegebot hierin nicht allein. Da es das originäre Recht der Teilräume ist, ihre „Erfordernisse“ und „Gegebenheiten“ unter Beachtung des geltenden Rechts selbst zu regeln, folgt aus dem Gebot der Rücksichtnahme zwar kein Bestandsschutz, aber eine besonders gewichtige Einstellung in der Abwägung. Die Planungen und Maßnahmen der Teilräume können nicht einfach "weggewogen" werden; das im Gegenstromprinzip verankerte Rücksichtnahmegebot verlangt vielmehr gewichtige und triftige Gründe für deren Zurücktreten.“*

In der Festlegungskarte wurde nur noch die Ortslagen Wustermark und Elstal als „Vorzugsräume Siedlung“ ausgewiesen. Nach den Vorstellungen der Regionalplanung sollen nur diese Räume für die künftige Siedlungsentwicklung genutzt werden. Auch wenn 2.1.1 nur als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet ist, ist zu befürchten, dass Wohnbauflächen außerhalb der genannten beiden Ortslagen künftig nur noch schwer oder gar nicht mehr realisiert werden können, obwohl diese im FNP der Gemeinde und in Bebauungsplänen zur Wohnnutzung vorgesehen sind.

Die Gemeinde beantragt, den Vorzugsraum Siedlung in der Ortslage Elstal zumindest um den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. E 6 „Wohngebiet Eulenspiegel-/Scharnhorstsiedlung“ bis zum Vorranggebiet Freiraum – Rohrbeck zu erweitern.

Des Weiteren soll ein Teilbereich mit bestehenden denkmalgeschützten Gebäuden im Olympischen Dorf saniert und für künftige Wohnnutzung zur Verfügung gestellt werden. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark soll hierfür im Parallelverfahren mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes geändert werden. Die Gemeinde beantragt, den Vorzugsbereich entsprechend dem beiliegenden Geltungsbereich zu ergänzen und an den im LEP B-B ausgewiesenen Gestaltungsraum Siedlung anzupassen.

### **Zu 3.2 Windenergienutzung**

Die Anregungen/Bedenken der Gemeinde Wustermark zum Entwurf des o.g. Regionalplanes fanden im Ergebnis der Abwägung überwiegend keine Berücksichtigung. Zwar ist für das Eignungsgebiet Nr. 13 „Nauener Platte Ost“ die Zweckbindung Repowering entfallen. Dafür wurde unter 3.2.1 indes als Ziel neu aufgenommen, dass die für die Eignungsgebiete Nr. 12 und 13 „Nauener Platte“ zuständigen Kommunen ermächtigt werden, für diese Eignungsgebiete durch kommunale Flächennutzungsplanung festzulegen, dass neue Anlagen nur zulässig sind, wenn gesichert ist, dass nach der Errichtung der neuen Windenergieanlagen bestimmte andere Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet oder außerhalb des Windeignungsgebietes zurückgebaut werden. Die Problematik des Repowerings und die Sicherstellung der Verlagerung von Altanlagen außerhalb der Eignungsgebiete

in die neu ausgewiesenen Eignungsgebiete wird auf die Kommunen verlagert.

Bereits grundsätzlich ist zweifelhaft, ob der Regionalplan innerhalb des Bereiches, der auch nach den äußerst restriktiven Vorprüfungen als Eignungsgebiet angesehen wird, eine weitergehende restriktive und regelmäßig nicht zweiseitig beeinflussbare Bedingung, die an die kommunale Flächennutzungsplanung anknüpft, überhaupt nach den Regelungen des BauGB und des Regionalplanungsrecht schaffen darf.

Eine derart bedingte Festsetzung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen unzulässig. Lediglich aufgrund der ausdrücklichen Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist eine bedingte Festsetzung im Bebauungsplan, wie sie im Ziel 3.2.1 Satz 4 des Entwurfs des Regionalplanes vorgesehen ist, zulässig. Eine entsprechende bzw. parallele Regelung fehlt im Darstellungskatalog des § 5 Abs. 2 ff. BauGB. Auch das Recht der Regionalplanung ermöglicht dem Satzungsgeber des Regionalplanes nicht, den gemeindlichen Rahmen für die Flächennutzungsplanung durch bedingte Festsetzungen zu erweitern. Die Regelung im Ziel 3.2.1 Satz 4 des Entwurfs des Regionalplanes ist daher bereits aus rechtlichen Gründen unzulässig.

Nach Rücksprache mit den Betreibern des vorhandenen Windparks Wernitz ist das beabsichtigte Repowering-Verfahren im Übrigen auch nicht vollzugsfähig, da ein möglicherweise noch regelbares 2-Personen-Verhältnis nicht vorliegt. Gerade in den bereits räumlich nicht ausreichend definierten Eignungsgebieten für die Windenergienutzung Nr. 12 „Nauener Platte West“ und Nr. 13 „Nauener Platte Ost“ ist dies augenfällig. Die handelnden Akteure in diesen Eignungsgebieten werden durch verschiedene Kommunen, verschiedene Grundstückseigentümer und verschiedene Betreiber von Windenergieanlagen bestimmt. Um die Regelung – unterstellt, sie wäre gesetzlich überhaupt zulässig – vollzugsfähig zu machen, müsste sich daher eine Kommune im Hinblick auf die zurückzubauenden Windenergieanlagen in ihrem Gemeindegebiet sowohl mit den betreffenden Betreibern als auch mit den betreffenden Grundstückseigentümern (die mittelbar über den Pachtzins von dem Betrieb ihrer Windenergieanlagen auf dem jeweiligen Grundstück begünstigt sind und auch langfristige Verträge mit den Betreibern abgeschlossen haben) vertraglich vereinbaren. Es erscheint ausgeschlossen, dass bei der Vielzahl der Akteure ein derartig dreiseitiger Vertrag zum Rückbau von Windenergieanlagen an einer Stelle bei Zulassung an einer anderen Stelle (bei der nur durch reinen Zufall derselbe Grundstückseigentümer oder derselbe Windenergieanlagenbetreiber mit Zugriff auf das Grundstück begünstigt wäre) zustande kommt. Noch komplizierter wird es, wenn der Abbau von Windenergieanlagen in einem anderen Eignungsgebiet, nicht auf dem Hoheitsgebiet der Kommune, die die Festlegung in Satz 4 ausnutzen wollte, in Betracht kommt (bspw. weil dies durch einen Windenergieanlagenbetreiber angeboten wird). In diesem Fall bedürfte es eines vierseitigen Vertrages zwischen der Kommune, in der die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, der Kommune, in der sie zurückgebaut werden sollen (und damit die Möglichkeiten der Windenergie nicht genutzt werden sollen), den

jeweiligen Betreibern an beiden Standorten und den jeweiligen Grundstückseigentümern an beiden Standorten. Eine derartige hochkomplexe Vereinbarung, die noch dazu verbindliche Rückbaumodalitäten für alle Beteiligten regeln müsste, ist in der Praxis schlicht nicht vorstellbar.

Vorzug vor dieser rechtlich unzulässigen und im Übrigen nicht vollzugsfähigen Regelung ist vielmehr der Bestandssicherung der bestehenden Anlagen – wie hier der nicht in die Eignungsgebiete eingestellten Windenergieanlagen des Windparks Markee-Wernitz – zu geben.

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass die Regelung im Ziel 3.2.1 Satz 4 des Entwurfs des Regionalplanes bereits aus rechtlichen Gründen unzulässig ist und selbst wenn sie zulässig wäre, nicht vollzugsfähig und insbesondere nicht praxistauglich ist.

Die Gemeinde fordert die Berücksichtigung des bereits bestehenden Windparks Wernitz in entsprechender Erweiterung des Windeignungsgebiets Nr. 13 bei gleichzeitiger Reduzierung des Eignungsgebiets um die noch unbelasteten freien Flächen. Der Abstand zur Wohnbebauung sollte auf mindestens 1200 m erweitert werden, da der Regionalplan keine Höhenbeschränkung vorsieht und die neuen leistungsfähigen und sehr hohen Anlagen die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte bei einer geringeren Entfernung nicht einhalten dürften.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 17    Nein: 0    Enthaltung: 0  
einstimmig beschlossen

### **Finanzielle Unterstützung von Vereinen hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der finanziellen Unterstützung**

Vorlage: B-009/2014

Es wird beschlossen, aufgrund der vorliegenden Anträge von Vereinen auf eine finanzielle Zuwendung gemäß der Richtlinie der Gemeinde Wustermark über die Förderung von Vereinen und Verbänden vom 01.03.2011 folgende Zuschüsse zu gewähren:

Tischtennisverein Elstal e.V.	1.300,00 €
SV Wustermark e.V.	1.237,80 €
Kirchbau- und Förderverein Wustermark e.V.	1.100,00 €
Kirchbau- und Förderverein Buchow-Karpzow e.V.	400,00 €
Heimatverein MEMORIA Priort e.V.	825,00 €
Förderverein der Freunde der Grundschule Wustermark e.V.	900,00 €
AWO Ortsverein Priort/Buchow-Karpzow	212,45 €
ESV Lok Elstal e.V.	55.000,00 €
Kirchbau- und Förderverein Priort e.V.	400,00 €

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16    Nein: 0    Enthaltung: 0    Befangen: 1  
einstimmig beschlossen

### **Seniorenbeirat Wustermark**

#### **hier: Benennung von Mitgliedern des Seniorenbeirates**

Vorlage: B-016/2014

zurückgestellt

### **Übertragung von Zuständigkeiten auf den Bürgermeister**

#### **hier: Durchführung von ordnungsgemäßen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren im Rahmen der Brandschutzsanierung der Grundschule Wustermark**

Vorlage: B-002/2014

Es wird beschlossen:

1. Abweichend von den Regelungen der Hauptsatzung die Vergaben der Bauleistungen für die Sanierungsmaßnahmen (Brandschutz und Klassenräume) 2014 in der Grundschule Wustermark auf den Bürgermeister zu übertragen.
2. Über die Ergebnisse der ordnungsgemäßen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren werden sowohl der Bauausschuss als auch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der folgenden planmäßigen Sitzung informiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 16    Nein: 0    Enthaltung: 0  
einstimmig beschlossen

### **Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 61./IV öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 10.03.2014**

### **Seniorenbeirat Wustermark**

#### **hier: Benennung von Mitgliedern des Seniorenbeirates**

Vorlage: B-016/2014

Es wird beschlossen, den Seniorenbeirat für die Dauer von zwei Jahren mit folgenden Mitgliedern zu besetzen:

a) aus der Fraktionsgemeinschaft CDU SPD:

Herrn Heinz-Peterle Schneider  
Frau Christel Rosenkranz-Lange  
Herr Klaus Voigt  
Herr Manfred Rettke  
Herr Roland Mende

b) aus der Fraktion DIE LINKE:

Frau Ilona Beulke  
Frau Christa Schramm

c) aus der WWG-Fraktion:

Frau Elke Schiller  
Frau Charlotte Wolf  
Frau Regina-Maria Schöne

Abstimmungsergebnis:

Ja: 14    Nein: 0    Enthaltung: 0  
einstimmig beschlossen

## Öffentliche Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses

Gemäß § 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gebe ich nachstehend die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Wustermark für die sechste Kommunalwahlperiode öffentlich bekannt:

### Wahlleiter:

Herr Meik Fabian  
Dienstanschrift:  
Hoppenrader Allee 1  
14641 Wustermark OT Wustermark

### Stellvertretender Wahlleiter:

Herr Joachim Schreiber  
Dienstanschrift:  
Hoppenrader Allee 1  
14641 Wustermark OT Wustermark

### Beisitzer/innen:

Frau Angela Kurz  
Hermann-Stickelmann-Straße 13  
14641 Wustermark OT Elstal

Frau Ingrid Schönefeld  
Gartenstraße 27c  
14641 Wustermark OT Elstal

Herr Peter Kathke  
Meisenweg 16  
14641 Wustermark OT Wustermark

Herr Karl-Heinrich Kühn  
Geschwister-Scholl-Straße 53  
14641 Wustermark OT Wustermark

Herr Bert Weinert  
Chaussee 37  
14641 Wustermark OT Priort

Wustermark, 07. März 2014

gez. M. Fabian  
Der Wahlleiter

## Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2014, beschlossen am 10.12.2013 in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark, ist in Form der Bekanntmachung im nächsten Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark öffentlich bekanntzumachen.

Wustermark, den 07.01.2014

gez. Schreiber  
Bürgermeister

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2014

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006, GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010, GVBl.I/10, [Nr. 46], in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010, GVBl.I/10, [Nr. 47], erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2013 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

### § 1

#### Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen dürfen gem. § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz an folgenden Sonn- und Feiertagen, in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

04. Mai 2014  
01. Juni 2014  
07. September 2014  
05. Oktober 2014  
02. November 2014  
07. Dezember 2014

### § 2

#### Tarifrecht/Arbeitsschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer auf Grund dieser Verordnung sind § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Öffnungszeiten Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tage der Bekanntgabe in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2014.

Wustermark, den 07.01.2014

gez. Schreiber  
Bürgermeister der Gemeinde Wustermark  
als örtliche Ordnungsbehörde

# SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

An die Jagdgenossen  
der Jagdgenossenschaft Wustermark/Elstal

## **Öffentliche Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wustermark/Elstal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu o.a. Sitzung eingeladen.  
Bitte bringen Sie den Nachweis über die in Ihrem Eigentum stehenden Flächen mit.

Termin: 30.04.2014  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ort: Gemeindeverwaltung Wustermark  
Konferenzraum 3. OG  
Hoppenrader Allee 1  
14641 Wustermark

### **Die Sitzung ist nicht öffentlich.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Kassenbericht
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Wahl des Rechnungsprüfers für das neue Haushaltsjahr
8. Sonstiges

**Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Eigentümer von Grundstücken der Gemarkungen Wustermark und Elstal, sofern auf diesen Grundstücken die Jagd ausgeübt werden darf. Vertreter haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.**

**Bitte bringen Sie einen aktuellen Grundbuchauszug mit.**

**Persönliche Einladungen ergehen nicht.**

gez. Engelmann  
Jagdvorsteher

#### Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250  
E-Mail: [buengeramt@wustermark.de](mailto:buengeramt@wustermark.de)
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.